

GruppenfreistellungsVO neu

Vertikale Vereinbarungen – Kfz – Versicherungssektor

Aufzugskartell

Nichtigkeit von Folgeverträgen

Erfüllungsort

Internationale Dienstleistungsverträge

Alleiniger Firmenbestandteil

Reine Branchenangaben

Giga-Checkliste

Kündigungsanfechtungen

Unternehmereigenschaft und

Liebhabereivermutung

GesBR und

Gewerberecht

Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof

MICHAEL HOLOUBEK / MICHAEL LANG

A. Unterschiedliche Eintrittspreise zu Fußballspielen für Männer und Frauen

Mit **Erk v 11. 12. 2009, A 1/09** hat der VfGH eine Staatshaftungsklage gegen den Bund abgewiesen. Gegenstand des Verfahrens war eine auf Art 137 B-VG gestützte Klage eines Mannes, der einen Anspruch aus Staatshaftung aufgrund nicht fristgerechter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, namentlich der RL 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (GleichbehandlungsRL), gegenüber dem Bund geltend machte. Der Kl hatte zwei Länderspiele der österreichischen Nationalmannschaft besucht, bei welchen für Frauen ermäßigte Ticketpreise galten. Der Kl machte geltend, dass ihm als Mann bei fristgerechter Umsetzung der GleichbehandlungsRL nur dieselben ermäßigten Eintrittspreise, die für Frauen galten, hätten berechnet werden dürfen. Somit sei ihm infolge der verspäteten Umsetzung ein Schaden in der Höhe der Differenz zwischen dem, was er als Mann für sein Ticket bezahlen musste, und dem, was einer Frau bei denselben Spielen für Tickets derselben Kategorie in Rechnung gestellt wurde, entstanden.

Der VfGH bejahte die Zulässigkeit der Klage, wies diese aber als unbegründet ab. Der VfGH stellte zwar fest, dass Österreich die GleichbehandlungsRL tatsächlich nicht fristgerecht umgesetzt hat. Da der Kl aber nicht habe nachweisen können, dass er nach Umsetzung der RL einen anderen Preis bezahlen hätte müssen, habe der Kl nicht wie erforderlich dargelegt, durch die verspätete Umsetzung tatsächlich einen Schaden erlitten zu haben. Allenfalls hätte dem

Kl bei fristgerechter Umsetzung ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens aus „erlittener persönlicher Beeinträchtigung“ zustehen können. Da der Kl einen solchen aber im Verfahren vor dem VfGH gar nicht geltend gemacht habe, sondern nur den Ersatz des Schadens in Form der Preisdifferenz gefordert, aber diesbezüglich weder den Beweis für Schadenseintritt noch Kausalität erbracht habe, wies der VfGH die Klage ab, ohne auf die Frage einzugehen, ob die unterschiedliche Preisgestaltung bei Eintrittskarten für Männer und Frauen bei Länderspielen der Fußballnationalmannschaft angesichts der in der Richtlinie selbst genannten Rechtfertigungsgründe „überhaupt diskriminierend“ wäre.

B. EZG: Neuregelung verfassungskonform

Mit **Erk v 5. 2. 2010, G 234–237/09 ua** hat der VfGH ausgesprochen, dass die Wörter „Als Entscheidungsgrundlage“ in § 11 Abs 1 EZG und die Wortfolge „der im Verfahren zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans erzielten Ermittlungsergebnisse“ in § 13 Abs 2 EZG nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der VfGH verwirft damit die im Prüfungsbeschluss (B 95/08 ua) geäußerten Bedenken, durch eine normative Qualität des nationalen Zuteilungsplans (NZP) würde die Geschlossenheit des Rechtsquellen-systems durchbrochen. Im Prüfungsbeschluss nahm der VfGH noch an, dass die im Gesetz als „Entscheidungsgrundlage“ bezeichnete Funktion des NZP die Bindung der Beh bei der Erlassung der

Univ.-Prof. Dr. *Michael Holoubek* lehrt öffentliches Recht, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Michael Lang* Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ZuteilungsV sowie der Zuteilungsbescheide auf Basis des EZG bewirke, auch wenn in den Materialien die rechtssetzende Wirkung des Planungsdokuments verneint werde. Insb auch die gesetzliche Verpflichtung, wonach die ZuteilungsV gem § 13 Abs 2 EZG den im Verfahren zur Erstellung des NZP erzielten Ermittlungsergebnissen zu entsprechen habe, war der vorläufigen Ansicht des VfGH zufolge dahin zu verstehen, dass die planerischen Festlegungen rechtsverbindliche (iSv „normative“) Bestimmungsgründe bei der Erlassung von ZuteilungsV und -bescheiden bildeten.

Im vorliegenden Erk geht der VfGH nunmehr davon aus, dass nach dem eindeutig zum Ausdruck gelangenden Willen des Bundesgesetzgebers dem NZP kein rechtsverbindlicher, einem Gesetz im materiellen Sinn analoger Charakter zukommen soll. Im Gegensatz zur früheren, vom VfGH mit Erk VfSlg 17.967/2006 aufgehobenen gesetzlichen Regelung des seinerzeitigen § 13 Abs 4 EZG wurde damit vom Gesetzgeber die Qualität des NZP als selbständige Rechtsquelle verneint. Die Wortfolge der Gesetzesrubrik (NZP „als Entscheidungsgrundlage [Planungsdokument]“), die sich in den zu prüfenden Worten „als Entscheidungsgrundlage“ in § 11 Abs 1 erster Satz EZG wiederfinde und auch der Ausschussbericht ließen eindeutig erkennen, dass im Hinblick auf dieses Erk die Regelung des § 11 Abs 1 EZG idF BGBl I 2006/171 vom Gesetzgeber getroffen wurde, um klarzustellen, „dass der nationale Zuteilungsplan gemäß § 11 ein Planungsdokument ist, aber keine rechtsetzende Wirkung hat“; obschon Entscheidungsgrundlage für ZuteilungsV und Zuteilungsbescheide, besitzt der NZP nicht die für eine Rechtsquelle typische normative Struktur. Der NZP sei vielmehr als eine unter Berücksichtigung der Hinweise der Kommission erstellte Auflistung der Gesamtmenge der Zertifikate, die dann auf die Ebene der Tätigkeitsbereiche sowie letztlich im Plan auf die Ebene der Anlagen heruntergebrochen wird, anzusehen. Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit besitzen jene planerischen Feststellungen und Aussagen nicht.

Rechtlich verbindliche Zuteilungsakte für Emissionszertifikate seien gem § 13 Abs 1 EZG erst die ZuteilungsV sowie die Zuteilungsbescheide gem § 13 Abs 3 EZG. Für den Inhalt dieser Verwaltungsakte würden die im NZP enthaltenen Ermittlungsergebnisse die sachverständige Grundlage bilden. Sie sei gem § 13 Abs 2 EZG in gleicher Weise Determinante der ZuteilungsV wie die „Vorgaben und Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration zur Erreichung klimapolitischer Zielsetzungen“. Ebenso wenig wie die klimapolitischen Zielsetzungen, die in den Z 1 bis 7 des § 13 Abs 2 EZG umschrieben sind, selbständige normative Qualität besitzen würden, besäßen auch die im NZP aufgelisteten Ermittlungsergebnisse selbständigen normativen Charakter, mögen sie auch bei der Erlassung der ZuteilungsV und -bescheide zu berücksichtigen sein.

Eine rechtsquellenartige Verbindlichkeit des NZP lasse sich auch dem Unionsrecht nicht entnehmen. Wenn Art 11 EH-RL vorsieht, dass die Zuteilung der Zertifikate auf der Grundlage des NZP erfolgt, werde damit nichts über dessen innerstaatliche Form

festgelegt. Wenn der Gesetzgeber dazu wie in der vorliegenden Regelung des § 11 Abs 1 und § 13 Abs 2 EZG darauf abstelle, dass die im NZP enthaltenen Ermittlungsergebnisse neben den sonstigen klimaschutzrechtlich bedeutsamen Daten als Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen sind, sei dagegen unionsrechtlich nichts einzuwenden.

Schließlich stünden dem vom Gesetzgeber verfügbaren Fehlen einer normativen Qualifikation des NZP auch keine rechtsstaatlichen Bedenken entgegen: Zwar könne auch die im NZP enthaltene Datenaggregation fehlerhaft sein. Gehe der Fehler auf einen von der Kommission im Rahmen des Notifikationsverfahrens erhobenen Einwand zurück, könne dieser Einwand zum Gegenstand eines Verfahrens vor den Europäischen Gerichten gemacht werden. Seien hingegen Daten fehlerhaft, die, im NZP enthalten, zur Grundlage einer ZuteilungsV oder/und eines Zuteilungsbescheids gemacht wurden, könne die Fehlerhaftigkeit des NZP im Rahmen einer Anfechtung der betreffenden ZuteilungsV vor dem VfGH bzw des betreffenden Zuteilungsbescheids vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden.

C. Erwerbsantritts- und ausübungsregelungen des Tiroler Schischulgesetzes im Widerspruch zur Erwerbsfreiheit

Mit **Erk v 26. 2. 2010, G 275/09** hat der VfGH § 8 Abs 1 Tiroler Schischulgesetz 1995 (iF Tir SchischulG) als verfassungswidrig erkannt. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß in der Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem 20. März folgende Leistungen in der Schischule in Anspruch genommen werden können, soweit die Pisten- und Loipenverhältnisse im betreffenden Schischulgebiet die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zulassen:

- a) die Erteilung von Unterricht im alpinen Schi- laufen, im Snowboardfahren und im Langlaufen in allen Leistungsklassen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation;
- b) das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.“

Dem Verfahren lag eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde gegen einen Bescheid des UVS Tirol zugrunde. Mit diesem war ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für eine „Ein-Mann-Schischule“ gem §§ 5, 6 und 56 a Abs 4 Tir SchischulG abgewiesen worden. Dies insb deswegen, weil der Antragsteller die im § 8 Tir SchischulG genannten Leistungen denklogisch nur abgesondert und zeitlich hintereinander hätte erbringen können, was nach Ansicht der Behörde dem im besagten Landesgesetz zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer bestimmten Mindestgröße/-organisation einer Schischule widerspreche.

Der VfGH hegte Bedenken, dass die Gesetzesstelle gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung nach Art 6

StGG verstoße. Die Regelung verpflichte alle Schischulen (bei sonstiger verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion gem § 57 lit c Tir SchiSchulG), während der gesamten Schisaison ein nachfragegerechtes und qualifiziertes Mindestangebot an Leistungen im genannten Umfang bereitzustellen. Einer Schischule sei es daher verboten, ihr Angebot auf eine oder einzelne Sparten einzuschränken bzw eine entsprechend eingeschränkte Schischulbewilligung zu erhalten. Im Ergebnis sei daher in erster Linie die Erwerbsausübung, darüber hinaus aber auch der Erwerbsantritt betroffen.

Unter Verweis auf seine Vorjudikatur (VfSlg 18.115/2007; VfSlg 11.652/1988) attestierte der VfGH der Regelung, zwar durchaus im öffentlichen Interesse eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts und der Sicherheit beim Schilauf zu liegen. Sie sei zur Zielerreichung auch nicht von vornherein ungeeignet, jedoch inadäquat: Die Anordnung einer zeitlich bestimmten Sicherstellungspflicht hinsichtlich eines gewissen Mindestangebots in einer Schischule sei für die Förderung des (touristischen) Interesses an einem qualitativ hochwertigen Schiunterricht lediglich teilweise notwendig. Nicht niedriger zu bewerten sei das Interesse der Fremdenverkehrsgäste an einer Spezialisierung hinsichtlich bestimmter Fertigkeiten oder Interessengruppen. § 8 Abs 1 Tir SchiSchulG schließe jedoch die Möglichkeit zur Erlangung einer Schischulbewilligung lediglich für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schilaufs aus. Schließlich verbiete § 3 Abs 1 Tir SchiSchulG die Erteilung von Schiunterricht außerhalb von Schischulen. Außerdem werde das Ziel der Sicherheit auf den Schipisten schon durch § 8 Abs 4 Tir SchiSchulG, wonach der Schischulinhaber seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht entsprechenden Leistungsklassen zuzuweisen hat, ausreichend gewahrt. Auch die schwierige Administrierbarkeit einer Aufteilung des Mindestangebots auf mehrere Schischulen vermag die zwingende Vorgabe eines durch alle Schischulen zu gewährleistenden Mindestangebots nicht zu rechtfertigen.

Die Tiroler LReg selbst trat den Bedenken in der Sache nicht entgegen und räumte ein, dass „die in Prüfung gezogene Regelung in einem Spannungsverhältnis zu den Überlegungen des VfGH“ stehen dürfte und es bereits Überlegungen in Richtung einer Neuregelung gäbe, die die vom VfGH anerkannten öffentlichen Interessen in nicht unverhältnismäßiger Weise schützen soll.

Das Gesetzesprüfungsverfahren vermochte die Bedenken des VfGH nicht zu zerstreuen. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 3. 2011 in Kraft.

D. Regulierungsverfahren beseitigt nicht die Eigenschaft eines Grundstücks als Gemeindegut

Im Erk v 5. 3. 2010, **B 984/09**, **B 997/09** befasste sich der VfGH mit der Frage, ob dann, wenn Gemeindegut vorliegt, das atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht, und als Agrargemeinschaft organisiert ist, die Gemeinde nicht zwangsläufig auch Mit-

glied dieser Agrargemeinschaft sein muss, bzw wie eine Gemeinde sonst in einem solchen Fall ihr Recht auf die über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanz des Gemeindeguts zur Geltung bringen kann.

Gegenstand des Verfahrens war eine Beschwerde der Gemeinde Jerzens gegen die als Bescheid ergangene E des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler LReg, in welcher die Bf geltend machte, der Bescheid verletze sie in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Im angefochtenen Bescheid sei, mit bindender Wirkung für das weitere Verfahren, festgestellt worden, dass die Bf weder Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe, in deren Eigentum das Gemeindegut der Gemeinde übertragen wurde, noch Eigentümerin der zum Gemeindegut zählenden Grundstücke sei. Durch die verfassungswidrig erfolgte Eigentumsfeststellung im Regulierungsplan vom 21. 10. 1965 sei die Zuordnung des Substanzwerts an die Gemeinde damit auch materiell ein für alle Mal beseitigt worden.

Der VfGH sah eine Beschwerdelegitimation insofern gegeben, als der Landesagrarsenat den erstinstanzlichen Bescheid zwar im Ergebnis bestätigt habe, darüber hinaus aber die über die normative Wirkung des Bescheids hinausgehende Feststellung getroffen habe, dass die Entscheidungsgrundlage in § 37 Abs 8 TFLG 1996 statt in § 37 Abs 7 TFLG 1996 zu erblicken sei.

Im angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass an den betroffenen Grundparzellen Eigentum entstanden sei, das atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten Agrargemeinschaft stehe und als Agrargemeinschaft organisiert sei. Die Agrargemeinschaft Tanzalpe habe daher als Agrargemeinschaft iSd § 37 Abs 8 TFLG 1996 zu gelten. Des Weiteren wurde unter Berufung auf VfSlg 9336/1982 angenommen, bei der Agrargemeinschaft Tanzalpe handle es sich um eine Gemeinschaft, die aus der Gemeinde einerseits und den Nutzungsberechtigten andererseits bestehe. Daher sei nach Ansicht des Landesagrarsenats die erstinstanzliche Feststellung, die Gemeinde sei nicht Mitglied der Agrargemeinschaft, zutreffend gewesen; die Entscheidungsgrundlage sei aber in § 37 Abs 8 TFLG 1996 zu erblicken gewesen.

Laut VfGH verkannte der Landesagrarsenat die Rechtslage (in ihrer Auslegung des Gesetzes im Gefolge des Erk VfSlg 18.446/2008) damit jedoch insoweit, als er anhand der Regulierungsurkunden und der darin getroffenen Verfügungen zu begründen versuchte, dass die Beschwerdeführerin nach den Regulierungsurkunden betreffend die Tanzalpe und die Riegentalalpe in den Jahren 1926 und 1929 sowie aufgrund der Regelung des § 34 Abs 1 TFLG 1996 nicht Mitglied der Agrargemeinschaft sowie der Vollversammlung der Agrargemeinschaft war bzw ist; hätte der VfGH doch schon in VfSlg 18.446/2008 ausdrücklich festgehalten, dass – mit Blick auf VfSlg 9336/1982 – die Wirkung des Umstands, dass das Gemeindegut aufgrund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigen-

tums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft hat die beschwerdeführende Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

E. Fortschreibung des Getränkesteuer- ausgleichs bis 2013 ist verfassungs- widrig

Die Gemeinde Mils bei Imst brachte eine auf Art 137 B-VG gestützte Klage gegen das Land Tirol beim VfGH ein. Die klagende Partei behauptete, dass sie seit dem Jahr 2005 jährlich zumindest € 85.000,- mehr an Ertragsteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten hätte, wenn die Aufteilung eines bestimmten Teils der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden nicht aufgrund der Anwendung von der ihrer Meinung nach verfassungswidrigen Regelung des § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008 erfolgt wäre. Diese Regelung legt fest, nach welchem Verhältnis die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich auf die einzelnen Gemeinden bis 2013 verteilt werden. Mit der Regelung sollten die finanziellen Einbußen der Gemeinden durch den Entfall der kommunalen Getränkesteuer ab 9. 3. 2000 kompensiert werden. Allerdings beruht der in § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008 vorgesehene Aufteilungsschlüssel auf dem historischen Getränkeaufkommen. Dabei wird nicht nur das Aufkommen in den Jahren 1993 bis 1997 berücksichtigt, sondern auch das besonders hohe Aufkommen einzelner Gemeinden in den Jahren 1998 und 1999.

Der VfGH leitete von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren ein und hob im Erk v **11. 3. 2010 (G 276/09)** die Bestimmung des § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008 als verfassungswidrig auf. Der Gerichtshof sah keine sachliche Rechtfertigung für die weitere Geltung der ursprünglich als Übergangsregelung eingeführten Bestimmung. Die Regelung führe seiner Ansicht nach zu einer gezielten Begünstigung jener Gemeinden, die in einer bestimmten historischen Zeitspanne Getränkesteuererträge erzielten, ohne dabei zu berücksichtigen, ob diese Erträge auch im Falle einer Beibehaltung der Getränkesteuer erzielt worden wären. Die Anwendung der Regelung gehe zulasten jener Gemeinden, die unterdurchschnittliche Getränkesteuereinnahmen erzielt haben, weil deren Anteil an den Ertragsteilen entsprechend gekürzt werde. Der Getränkesteuerausgleich in seiner konkreten (nicht dynamisierten) Form diskriminiere zudem jene Gemeinden, die infolge der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse in den Jahren nach 1999 Getränkesteuereinnahmen erzielen hätten können. Verstärkt werde diese Benachteiligung zudem dadurch, dass § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008 vorschreibt, im Getränkesteuerausgleich sogar außergewöhnlich hohe Einnahmen einzelner Gemeinden in den Jahren 1998 und 1999 zu berücksichtigen. Der VfGH sah keinen sachlichen Grund, diese Bevorzugung auf unbestimmte Zeit beizubehalten, wobei er die grundsätzliche Zu-

lässigkeit von Übergangsregelungen betonte. Der Gesetzgeber hätte jedenfalls im FAG 2008, welche den Getränkesteuerausgleich bis 2013 regelt, eine Neuregelung treffen müssen. Die Aufhebung von § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008 tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 in Kraft.

F. Verordnung über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe verfassungskonform

Im Erk v **11. 3. 2010, V 56/09 ua** setzte sich der VfGH mit Bedenken gegen die Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe (BGBl II 2009/190) auseinander. Die Antragsteller, mehrere Mineralölhandelsgesellschaften, begehrt die Aufhebung dieser V wegen Gesetzwidrigkeit, fraglicher Verordnungsermächtigung, Verstoß gegen die Erwerbsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht und wegen unsachlicher Besserstellung von Automotentankstellen. In den zulässigen Teilen der Anträge erachtete der VfGH die vorgebrachten Bedenken als nicht begründet und wies die Anträge ab.

Die V legt in § 1 Satz 2 fest, dass Tankstellenbetreiber die Treibstoffpreise nur einmal am Tag (um 00.00 Uhr oder zu Betriebsbeginn) erhöhen dürfen. Das Ziel dieser V besteht nach den Erläuterungen in der Sicherstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs, der Wahrung des Ansehens der Mineralölbranche und dem kaufmännischen Wohlverhalten sowie in der Folge der Erleichterung des Preisvergleichs für Endverbraucher.

Dem Vorbringen der antragstellenden Parteien, das Preisauszeichnungsgesetz (§ 3 Abs 1, §§ 5 und 14 PrAG) sei keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die V, folgte der VfGH nicht. Vielmehr decke diese gesetzliche Grundlage nach Ansicht des VfGH zumindest den ersten Satz des § 1 der V; hinsichtlich des zweiten Satzes könne sich die verordnungserlassende Behörde zulässigerweise auf § 69 Abs 2 GewO 1994 stützen. Diese Bestimmung der GewO ermächtigt zur Erlassung von Regeln über Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind und die insb verhindern können, dass Kunden und Auftraggeber durch unredliche Geschäftspraktiken von Gewerbetreibenden zu Schaden kommen, Gewerbetreibende sich sachlich nicht gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe verschaffen oder sonstige von der Gewerbeausübung betroffene Personen einen Schaden erleiden (Standesregeln – Verweis auf AB 690 BlgNR 17. GP 3). Der VfGH ging davon aus, dass häufige Preisänderungen der Endverbraucherpreise von Treibstoffen und daraus resultierende Intransparenz in Bezug auf die Preise negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zeitigen können, da es den Nachfragern (als Marktteilnehmern) mangels Vergleichbarkeit der Preise unmöglich gemacht wird, durch marktkonformes Verhalten positiv auf den Wettbewerb einzuwirken, weshalb ein solches Verhalten jene Merkmale aufweist, welche die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs 2 dritter Satz GewO hintanhaltend will.

Die antragstellenden Parteien brachten ferner vor, die Regelung nach § 1 Satz 2 der V würde gegen die Erwerbsausübungsfreiheit verstoßen. Der VfGH folgte diesem Vorbringen nicht: Die V, so der VfGH, diene dem Ziel der Sicherstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs, der Wahrung des Ansehens der Mineralölbranche und dem kaufmännischen Wohlverhalten sowie in der Folge der Erleichterung des Preisvergleichs. Diese Ziele liegen nach Ansicht des VfGH im öffentlichen Interesse. Die Vorgabe, dass Preiserhöhungen bei Treibstoffen nur einmal am Tag zulässig sind, sei zur Erreichung dieser Ziele auch geeignet. Weil die V den Tankstellenbetreibern ermöglicht, die Treibstoffpreise zumindest einmal pro Tag vollkommen autonom festzusetzen und zudem hinsichtlich der Anzahl täglicher Preissenkungen keine Vorgaben macht, sei diese Regelung auch das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel zur Erreichung der Ziele. Diese Wertung wird auch dadurch gestützt, dass andere Maßnahmen nicht das gewünschte Ergebnis einer gesteigerten Preistransparenz gebracht hätten. Schließlich sah der VfGH auch ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit der antragstellenden

Parteien und dem Gewicht der diesen Eingriff rechtfertigenden Gründe. Einerseits könnten Betreiber von Tankstellen einmal pro Tag eine Preiserhöhung vornehmen, während Preissenkungen jederzeit und beliebig oft erlaubt sind. Andererseits seien erhöhte Transparenz und ein funktionierender Wettbewerb gerade auf einem Markt wie dem Treibstoffmarkt mit einer sehr großen Anzahl an Marktteilnehmern mit unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung. Der Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit erfolgt somit verhältnismäßig. Aus den gleichen Gründen gilt dies auch für den Eingriff in die Unversehrtheit des Eigentums.

Die Ausnahmeregelung in § 1 Satz 3 der V, wonach Betreiber von Automatentankstellen mit durchgehendem Betrieb, wenn kein Aufsichts- oder Bedienungspersonal anwesend ist, eine Preiserhöhung bis spätestens 8.30 Uhr durchführen können, erachtete der VfGH als sachlich gerechtfertigt: Sie soll vermeiden, dass sich Betreiber von Automatentankstellen mit durchgehendem Betrieb und ohne Personal – und nur diese – um 00.00 Uhr zur Tankstelle begeben müssen, um eine Preiserhöhung vornehmen zu können.